

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2025-232

Datum: 21.10.2025

## **Beschlussvorlage**

Ankündigungsbeschluss über rückwirkende Anhebung der Wassergebühren zum 01.01.2026

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>		<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.11.2025	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	27.11.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Ankündigung über eine rückwirkende Anhebung der Wassergebühren zum 01.01.2026

### **Klimarelevanz:**

Keine Klimarelevanz

### **Sachverhalt / Begründung:**

Aufgrund von Kostensteigerungen in den Bereichen Material- und Unterhaltskosten, Personalkosten und Wasserförderungskosten ist es unabdingbar zum 01.01.2026 die Wassergebühren zu erhöhen. Beim Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach weist in der Betriebsparte Wasser bereits der Planansatz für das Jahr 2025 einen Verlust aus.

Für Gebührensatzungen die den Gebührenschuldner aufgrund von Anhebung der Gebühren belasten, gilt grundsätzlich ein Rückwirkungsverbot.

Ausnahmen bestehen jedoch auch, in der Form, dass ausnahmsweise eine Rückwirkung gerechtfertigt sein kann, wenn:

- Der Schutzzweck des Rückwirkungsverbots nicht greift,
- zwingende Gründe des Gemeinwohls vorliegen (Wertungsfrage im Einzelfall),
- der Bürger mit einer Veränderung der Rechtslage rechnen musste, z.B. weil ein entsprechender Bundestagsbeschluss gem. Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG ergangen ist. Ein Bundestagesbeschluss ist also insoweit vertrauenszerstörend (analoge Anwendung eines Gemeinderatsbeschlusses bei Kommunen). Bloße Gesetzesinitiativen sind jedoch nicht ausreichend!
- Ein Gesetz formell verfassungswidrig war (wegen einem fehlerhaften Gesetzgebungsverfahren oder fehlerhafter Form) und erneut in formell verfassungsgemäßer Weise mit Rückwirkung beschlossen wurde.
- Die Neuregelung/Änderung begünstigt den Bürger ausschließlich (z.B. durch Gebührensenkung).

- Die bisherige Rechtslage war unklar und verworren (BVerfGE 45, 142: Getreideimporte nach Deutschland, 1977).

Aus oben genannten Gründen ist daher eine Ankündigung einer Gebührenerhöhung zum 01.01.2026 in Form einer öffentlichen Bekanntmachung erforderlich, um die Gebührenschuldner auf eine bevorstehende Gebührenerhöhung hinzuweisen.

Die öffentliche Bekanntmachung (vgl. nachfolgenden Absatz) wird sowohl auf die Homepage der Stadt Eberbach sowie der Stadtwerke Eberbach GmbH eingestellt und am 06.12.2025 gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Eberbach veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung:

Den Gebührenschuldnern der Städtischen Dienste Eberbach wird mitgeteilt, dass auf Grund der eingeleiteten Maßnahmen der Wasserversorgung, insbesondere der Kostensteigerungen in den Bereichen Material- und Unterhaltskosten, Personalkosten und Wasserförderungskosten eine rückwirkende Anhebung der Wassergebühren ab 1. Januar 2026 erforderlich werden kann. Bei der Stadt Eberbach wird diese Gebührenkalkulation schnellstens vorgenommen und sodann vom Gemeinderat der Stadt Eberbach über die Erhöhung der Wassergebühren rückwirkend auf den 1. Januar 2026 beschlossen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

-/-